

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00267 vom 26. August 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00267

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00267 du 26 août 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00267 del 26 agosto 2021

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Allein gestützt auf sein aktuelles (auf nicht einmal zwei Monate befristetes und bedingtes) Anstellungsverhältnis kommt dem Beschwerdeführer noch keine Qualität als Arbeitnehmer im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA zu, zumal er davor jahrelang arbeitslos war und über keine Berufsausbildung verfügt (E. 2.2). Nachdem ihm auch keine andere Bestimmung des Freizügigkeitsabkommens einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz zu vermitteln vermag, fällt eine Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ausser Betracht (E. 2.3). Eine auf das Abkommen vom 14. September 1950 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Österreichischen Bundesregierung betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger gestützte Bewilligungsverlängerung steht sodann unter dem Vorbehalt, dass kein Widerrufsgrund gemäss Art. 62 AIG gegeben ist (E. 3.1 f.). Der Beschwerdeführer aber erfüllt den Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit (E. 3.3) und seine Wegweisung erweist sich als verhältnismässig (E. 3.4 f.). Der Rekurs lässt sich allerdings nicht als offensichtlich aussichtslos einstufen, sodass die Vorinstanz das Armenrechtsgesuch des Beschwerdeführers hätte gutheissen müssen (E. 4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer ersuchte im Rekursverfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46). Die Vorinstanz wies das Armenrechtsgesuch des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, der Rekurs erscheine offensichtlich aussichtslos. Dem lässt sich nicht folgen. Zwar waren die Aussichten auf eine Gutheissung des Rechtsmittels von Anbeginn an kleiner als jene auf eine Abweisung; sie waren jedoch nicht so gering, dass sie kaum als ernsthaft hätten bezeichnet werden können. Immerhin verlangte schon die Dauer des hiesigen Aufenthalts des Beschwerdeführers nach einer besonders sorgfältigen Verhältnismässigkeitsprüfung. Weil der auf Sozialhilfe angewiesene Beschwerdeführer sodann mittellos und auf eine Rechtsvertretung angewiesen ist, hätte die

Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutheissen müssen. Dispositiv-Ziff. III und IV des Rekursentscheids vom 2. März 2021 sind entsprechend abzuändern.

E. 4.4

und E. 5.3; vgl. zum Ganzen auch VGr, 23. Oktober 2018, VB.2018.00539, E. 2.3, und 16. Dezember 2015, VB.2015.00685, E. 4.7). Mit Blick auf die andauernde Fürsorgeabhängigkeit des Beschwerdeführers ebenfalls ausser Betracht fällt eine freizügigkeitsrechtliche Bewilligung als Nichterwerbstätiger bzw. zur Stellensuche im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 letzter Satz bzw. Art. 2 Abs. 2 Anhang I FZA (Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 letzter Satz Anhang I FZA in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom 22. Mai 2002 [VEP, SR 142.203] sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 lit. a Anhang I FZA in Verbindung mit Art. 16 VEP; hierzu ausführlich BGE 142 II 35 E. 5.1, 135 II 265 E. 3.3–7, 130 II 388 E. 3). Für ein Verbleiberecht nach Art. 4 Anhang I FZA wiederum fehlt es schon an einer (belegten) dauerhaften Arbeitsunfähigkeit (vgl. dazu BGr, 13. März 2020, 2C_1008/2019, E. 4.). Soweit der Beschwerdeführer sodann sinngemäss geltend macht, ihm komme (unverändert) gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Anhang I FZA ein Anspruch auf Familiennachzug zur Mutter zu, ist dagegen einzuwenden, dass der Sinn des Familiennachzugs nicht darin besteht, Familienangehörigen von Freizügigkeitsberechtigten unabhängig von einem effektiv gelebten Familienleben ein Aufenthaltsrecht zu gewähren (vgl. BGr, 29. Oktober 2018, 2C_688/2017, E. 3.5 und E. 4.1 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Der Nachzug eines Kindes, welches das 21. Lebensjahr bereits vollendet hat, setzt dementsprechend voraus, dass dieses vom aufenthaltsberechtigten Elternteil (finanziell) abhängig ist. Dies trifft auf den Beschwerdeführer nicht zu. So gab Letzterer noch im Jahr 2019 im Rahmen eines Strafverfahrens an, keinen bzw. nur wenig Kontakt zur Mutter und den Geschwistern zu haben. Dass ihn seine Mutter während der letzten Jahre finanziell unterstützt oder bei sich wohnen lassen hätte, wird nicht behauptet. Ihr war denn auch bereits im April 2008 die Obhut über den Beschwerdeführer entzogen und dieser bis zur Volljährigkeit in verschiedenen Heimen fremdplatziert worden. 2.3 Demgemäss kommt dem Beschwerdeführer kein freizügigkeitsrechtlicher Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz zu und fällt eine Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ausser Betracht (Art. 23 Abs. 1 VEP). 3. 3.1 Als Staatsangehöriger Österreichs kann sich der Beschwerdeführer allerdings nicht nur auf das Freizügigkeitsabkommen, sondern auch auf das Abkommen vom 14. September 1950 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Österreichischen Bundesregierung betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger (Niederlassungsabkommen, SR 0.142.111.631.1) berufen (vgl. zum Verhältnis der beiden Abkommen Art. 22 in Verbindung mit Art. 12 FZA). Nach dessen Art. 1 kommt ihm nach seinem über fünfjährigen ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu, was den weniger weitgehenden Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in sich schliesse (vgl. BGE 120 Ib 360 E. 3a). 3.2 Der Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsanspruch nach Art. 1 des Niederlassungsabkommens steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Widerrufsgrund gemäss Art. 62 AIG gegeben ist (Art. 34 Abs. 2 lit. b AIG; Art. 5 des Niederlassungsabkommens; BGr, 6. August 2015, 2C_1144/2014, E. 4.4, welcher sich auf die praktisch wortgleiche Niederschrift vom 19. Dezember 1953 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen [SR 0.142.111.364] bezieht;

ferner VGr, 3. April 2019, VB.2019.00009, E. 5.2). Nach Art. 62 AIG kann die zuständige Behörde die Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Person unter anderem widerrufen, wenn diese oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Abs. 1 lit. e). Der Widerrufsgrund ist erfüllt, wenn die oder der Betreffende über einen längeren Zeitraum hinweg hohe finanzielle Fürsorgeleistungen erhalten hat und konkret die Gefahr einer fortgesetzten Sozialhilfeabhängigkeit besteht; blosse finanzielle Bedenken genügen nicht. Ausschlaggebend ist eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation in Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten (BGr, 31. Oktober 2019, 2C_324/2018, E. 4.2, und 9. August 2019, 2C_291/2019, E. 4.1 mit Hinweis). 3.3 Hier überschreiten bereits die dem Beschwerdeführer zwischen August 2017 und Februar 2021 ausgerichteten Unterstützungsleistungen die Erheblichkeitsschwelle, welche das Bundesgericht mit seiner Rechtsprechung zu Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG entwickelt hat (vgl. BGr, 10. April 2012, 2C_502/2011, E. 4.1, und 9. April 2009, 2C_672/2008, E. 3.3). Aufgrund der langen Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers sowie dem von diesem in der Vergangenheit gezeigten Unwillen, sich in beruflicher Hinsicht in der Schweiz zu integrieren, ist zudem nicht damit zu rechnen, dass er in den nächsten Jahren ohne (ergänzende) Fürsorgeleistungen für seinen Lebensunterhalt wird aufkommen können. Damit ist der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG gegeben und liegt – entgegen der Beschwerde – kein Anwendungsfall von Art. 63 Abs. 3 AIG (bzw. Art. 62 Abs. 3 AIG) vor. 3.4 Die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung bzw. die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ist indes auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sich dies als verhältnismässig erweist. Praxisgemäss sind diesbezüglich namentlich die Schwere des Verschuldens – so bei einer im Raum stehenden Aufenthaltsbeendigung wegen Sozialhilfeabhängigkeit nach Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG die Schwere des Verschuldens an der Sozialhilfeabhängigkeit –, der Grad der Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen (vgl. Art. 96 AIG; BGr, 31. Oktober 2019, 2C_324/2018, E. 4.3 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Bei Personen, die sich auf das Recht auf Privat- und/oder Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) berufen können, ergibt sich die Notwendigkeit einer Interessenabwägung auch aus Art. 8 Abs. 2 EMRK, wobei analoge Kriterien massgeblich sind wie bei der Verhältnismässigkeitsprüfung bzw. Interessenabwägung im Rahmen von Art. 62 Abs. 1 bzw. Art. 96 Abs. 1 AIG. 3.5 3.5.1 Der heute 22-jährige Beschwerdeführer ging bis anhin noch nie einer massgeblichen Erwerbstätigkeit nach, obwohl er sowohl seitens seiner Beiständin als auch der Bewährungshilfe seit Jahren vielfältige Unterstützung bei der beruflichen Integration erfährt. Die beiden von der Beiständin vermittelten Lehrverhältnisse löste er – wie aufgezeigt – jeweils bereits nach kurzer Zeit wieder auf und auch an weiteren Massnahmen mit dem Ziel, ihn in den Arbeitsmarkt zu integrieren, zeigte er sich nicht (nachhaltig) interessiert. Dass er aus gesundheitlichen Gründen in seiner Arbeitsmoral beeinträchtigt bzw. an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert wäre, bringt der Beschwerdeführer dabei vor Verwaltungsgericht nicht vor. Den Akten lässt sich in diesem Zusammenhang wohl entnehmen, dass ihn die Staatsanwaltschaft E im März 2018 zu einer psychotherapeutischen Therapie verpflichtet hatte; diese musste aber im März 2020 beendet werden, weil beim Beschwerdeführer keine "Therapiemotivation" hergestellt werden konnte. Der Fürsorgebezug des Beschwerdeführers lässt sich demnach jedenfalls nicht als unverschuldet bezeichnen. Mit Blick auf seinen langjährigen hiesigen Aufenthalt und die

hier genossene Schulbildung vermag sich der Beschwerdeführer sodann zwar – entgegen der Meinung der Vorinstanz – auf Art. 8 Abs. 1 EMRK und den von dieser Norm garantierten Anspruch auf Schutz des Privatlebens zu berufen (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.8 und E. 3.9; BGr, 8. Juni 2020, 2C_666/2019, E. 4.1, und 3. Februar 2020, 2C_326/2019, E. 2.2.4); er ist jedoch nicht nur in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht nur ungenügend in der Schweiz integriert, sondern hier auch wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die von ihm während der letzten Jahre begangenen Delikte mögen dabei für sich betrachtet eher von untergeordneter Bedeutung gewesen sein; negativ ins Gewicht fällt jedoch, dass der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten eine ausserordentliche Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung und den ihm auferlegten Strafen an den Tag legte. So führte das Bezirksgericht D in seinem Urteil vom 14. November 2019 diesbezüglich aus, dass der Beschwerdeführer bisher weder von gemeinnütziger Arbeit noch von einer bedingten Geld- oder einer bedingten Freiheitsstrafe von einer erneuten Delinquenz habe abgehalten werden können und "absolut uneinsichtig und unbelehrbar" zu sein scheine. Einen Teil der damals zur Beurteilung stehenden Taten hatte der Beschwerdeführer denn auch nur gerade einen Monat nach seiner ersten Verurteilung als Erwachsener begangen, im Tatzeitpunkt aller Delikte liefen ihm noch Probezeiten. Noch während des Verfahrens betreffend die gegen das Urteil des Bezirksgerichts D erhobene Berufung – wie auch des migrationsrechtlichen Verfahrens – delinquierte der Beschwerdeführer alsdann erneut und wurde insbesondere zum wiederholten Mal wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis verurteilt. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer trotz der finanziellen Grundsicherung durch den Staat nicht nur wiederholt Vermögensdelikte beging, sondern eigenen Angaben zufolge auch Schulden angehäuft hat. 3.5.2 Auch wenn er kaum Beziehungen zur Heimat hat, gibt es keine spezifischen Gründe, weshalb der Beschwerdeführer sich in Österreich nicht sollte eingliedern können. Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, sind Kultur, Sprache und Infrastruktur Österreichs und der Schweiz weitgehend vergleichbar, und könnte der Beschwerdeführer die notwendig(st)en Vorkehrungen für eine Wohnsitznahme in der nahen Heimat ohne Weiteres mithilfe seiner Beiständin von hier aus treffen. Es kann ihm ferner zugemutet werden, die Kontakte zu seiner Verwandtschaft in Österreich bei einer Rückkehr dorthin wiederaufzunehmen bzw. zu vertiefen und sich über seine Verwandten ein erweitertes Beziehungsnetz aufzubauen. Den losen Kontakt zur Mutter und den Geschwistern in der Schweiz kann der Beschwerdeführer wiederum mit den üblichen Kommunikationsmitteln sowie regelmässigen Besuchen über die Grenze hinweg auch weiterhin pflegen. 3.6 Insgesamt wird der Beschwerdeführer durch die aufenthaltsbeendende Massnahme nicht aus Verhältnissen gerissen, in denen er als vertieft verwurzelt gelten könnte, und erweist sich diese daher aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen sowohl im Rahmen von Art. 62 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 AIG als auch im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 EMRK als verhältnismässig sowie als bundes- und völkerrechtskonform. Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ist nicht ersichtlich.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. III des Rekursentscheids vom 2. März 2021 ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen und dem Beschwerdeführer in der Person seiner Rechtsvertreterin im Rekursverfahren, Rechtsanwältin C, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Vorinstanz ist einzuladen, die Entschädigung

Rechtsanwältin C's festzusetzen, wobei die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorbehalten bleibt. In Ergänzung von Dispositiv-Ziff. IV des Rekursentscheids vom 2. März 2021 sind die dem Beschwerdeführer auferlegten Rekurskosten unter Vorbehalt von dessen Nachzahlungspflicht (§ 16 Abs. 4 VRG) einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

Die Gerichtskosten sind dem in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ersucht für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Prozessführung. Dieses Gesuch ist aus den vorstehend unter 5 genannten Gründen sowie mit Blick auf das (erst) während des Beschwerdeverfahrens eingegangene Praktikumsverhältnis gutzuheissen. Es gilt den Beschwerdeführer auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.